

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 19

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 18.04.2012

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung
- Seite 1-2: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Stadt Bad Liebenwerda gemäß §3 Abs.2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 4 BauGB
- Seite 2-3: Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03. Juni 2012

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am **09.05.2012** um **17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sondersitzung am 11.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

05/016/12 Unterstützung des Beschlusses der Schulkonferenz des Grundschulzentrums Robert Reiss auf Genehmigung eines Fußgängerüberweges

Der Antrag der Schulkonferenz des Grundschulzentrums Robert Reiss an das Straßenverkehrsamt des Landkreises, in der Riesaer Str. einen Fußgängerüberweg einzurichten, wird in vollem Umfang unterstützt.

05/017/12 1. Änderung Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda nach § 13a Abs. 4 BauGB (beschleunigten Verfahren)

1. Das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ in Bad Liebenwerda wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs.4 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Änderungsverfahren umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Grundflächenzahl, Bauflächenausweisung, Aussagen zum Klimaschutz, Pflanzgeboten und eine Sortimentskonkretisierung.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen

05/018/12 Entwurfsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rösselpark Am Nordring“ in Bad Liebenwerda, in der vorliegenden Fassung März 2012, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

2. Das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.4 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt.

3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, diesen Entwurf ortsüblich bekanntzumachen und öffentlich auszulegen, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Es ist zu bestimmen, dass nur Stellungnahmen zu den Änderungsinhalten zugelassen werden.

4. Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Stadt Bad Liebenwerda gemäß §3 Abs.2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 4 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.04.2012 beschlossen, das Änderungsverfahren des o.g. Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs.4 BauGB ohne Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB zu führen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.04.2012 in ihre öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 1. Änderung des. Bebauungsplanes „Rösselpark Am Nordring“ in der Fassung März 2012, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslage bestimmt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rösselpark Am Nordring“ wird die Ausweisung der GRZ von 1,0 auf 0,8, entsprechend der im § 17 (1) BauNVO festgelegten Obergrenzen geändert. Damit ist die Änderung der Sondergebietsfläche „großflächiger Einzelhandel“ sowie die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, in denen Pflanzgebote festgesetzt sind, verbunden.

Desweiteren werden die Sortimente der zugelassenen Einzelhandelsbetriebe und sonstiger Dienstleistungsbetriebe konkretisiert.

Entsprechend § 1a (5) BauGB werden die Belange des Klimaschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Mit der 1. B-Planänderung soll diesen Belangen Rechnung getragen werden.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ gegeben. Dazu liegt der Entwurf zur 1. Änderung Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ in der Fassung März 2012 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung

in der Zeit **vom 26.04.2012 bis einschließlich 25.05.2012**

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können nur zu den Änderungsinhalten der 1. Änderung Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Bad Liebenwerda, den 18.04.2012

Hauptverwaltungsbeamter
Thomas Richter

Plangebiet:



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03. Juni 2012

1. Das Wählerverzeichnis/ Die Wählerverzeichnisse zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Liebenwerda liegen in der Zeit vom **07. Mai 2012** bis **11. Mai 2012** im Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- b) eine wahlberechtigte Personen, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
- c) eine/ein wahlberechtigter/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **19. Mai 2012** beim Bürgerbüro (Zimmer 6) der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Öffnungszeiten, bis zum **19. Mai 2012** (Frist gemäß § 18 Nr. 4 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung), Einspruch bei der zuständigen Wahlbehörde (Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, eingelegt werden. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/ in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **06. Mai 2012** eine **Wahlbenachrichtigung**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.
6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **01. Juni 2012, 18.00 Uhr** beim Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag (03. Juni 2012), 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/inner können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets (Stadt Bad Liebenwerda) oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets,
- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag (**03. Juni 2012**), **15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden **nicht** ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel **nicht zugegangen** ist, kann ihr bis zum **Wahltag (03. Juni 2012), 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
a) den Wahlschein,
b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt

Bad Liebenwerda, 12.04.2012

Im Auftrag

Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, 02.05.2012 -
Redaktionsschluss ist am Freitag, 26.04.2012.**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/ 155-420, E-mail: zentrale@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341/ 10471 • Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.